

# Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.

## Jugendordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen

Stand: 01.06.2002

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Finanzierung
- § 4 Organe
- § 5 Jugendtag
- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Erweiterter Vorstand
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsführender Vorstand
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Wahlen
- § 12 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz
- § 13 Sonderbestimmungen
- § 14 Gültigkeit
- § 15 Jugendordnungsänderungen
- § 16 Schlussbestimmung



## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW) sind alle Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) sowie alle im Jugendbereich des SBNRW gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die SJNRW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die SJNRW fördert den Schachsport als Teil der Jugendarbeit und geht davon aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen. Wichtigstes Ziel ist dabei die Entwicklung von Toleranz, Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung der Jugendlichen.

Die SJNRW bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SBNRW, der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SpJNRW).

## § 3 Finanzierung

Die SJNRW erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SBNRW einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJNRW und den Möglichkeiten des SBNRW angemessen ist.

## § 4 Organe

Organe der SJNRW sind der Jugendtag (JT), die Jahreshauptversammlung (JHV), der erweiterte Vorstand (erw. Vorstand), der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand (gesch. Vorstand).

## § 5 Jugendtag

- 5.1 Der JT ist das oberste Organ der SJNRW. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erw. Vorstandes und je zwei Vertretern der Bezirke, die von der jeweiligen Bezirksjugend gewählt worden sind. Einer der beiden gewählten Vertreter der Bezirke muss zum Zeitpunkt des JT



## Ordnungsbestimmungen SBNRW

---

Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein. Am JT kann statt eines Verbandsjugendwarts auch dessen gewählter Vertreter teilnehmen

- 5.2 Der JT besteht aus einem allgemeinen und einem parlamentarischen Teil
- 5.3 Aufgaben des allgemeinen Teils sind:
  1. Repräsentierung der SJNRW nach außen,
  2. Vornehmung von Ehrungen,
  3. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit der SJNRW.
- 5.4 Aufgaben des parlamentarischen Teils sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJNRW,
  2. Festlegung der Richtlinien für die Arbeitsschwerpunkte des Vorstandes,
  3. Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung der mittelfristigen Finanzplanung,
  5. Entlastung des Vorstandes,
  6. Wahl des Vorstandes gemäß § 8.3,
  7. Wahl des Spielleiter Einzel, des Spielleiter Mannschaft und bis zu drei weiteren Spielleiter,
  8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.  
Der Jugendsprecher wird nur von den jugendlichen Bezirksvertretern entlastet
- 5.5 Der JT findet alle zwei Jahre, in den Jahren mit gerader Jahreszahl, statt.
- 5.6 Der JT ist zehn Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 5.7 Anträge an den JT sind schriftlich zu begründen und an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle so rechtzeitig zu versenden, dass sie dort spätestens sieben Wochen vor dem JT-Termin eingehen. Sie sind sodann spätestens fünf Wochen



vor dem JT-Termin an die Mitglieder des erw. Vorstandes und die Jugendwarte der Bezirke zu versenden. Antragsberechtigt sind der Vorstand, seine Mitglieder, der erw. Vorstand sowie die Jugendorganisationen der Verbände und Bezirke.

- 5.8 Jeder ordnungsgemäß einberufene JT ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- 5.9 Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 5.1. Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des Vorstandes jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.10 Jedes Mitglied des erw. Vorstandes hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter der Bezirke haben je eine Stimme für volle 50 gemeldete Jugendliche (im Sinne der Spielordnung) Mitglieder und je eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 30 solcher Mitglieder. Jeder Bezirksvertreter hat jedoch mindestens eine Stimme. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.
- 5.11 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBNRW und der SJNRW nachgekommen ist.
- 5.12 Zum JT können Ehrengäste eingeladen werden. Der JT ist öffentlich.

### **§ 6 Jahreshauptversammlung**

- 6.1 Die JHV ist das zweithöchste Organ der SJNRW. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erw. Vorstandes und je einem Vertreter der Bezirke, der von der jeweiligen Bezirksjugend gewählt worden ist. An der JHV kann statt eines Verbandsjugendwarts auch dessen gewählter Vertreter teilnehmen.
- 6.2 Aufgaben der JHV sind:
  - 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind,
  - 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,



3. Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes in Jahren ohne JT,
  4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende, sowie des Nachtragshauhalts für das aktuelle Jahr,
  5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Änderung der Spielordnung,
  6. Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes nach § 8.3.
- 6.3 Die ordentliche JHV findet jährlich statt. Eine außerordentliche JHV muss innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag des Vorstandes, des erw. Vorstandes oder von mindestens 30% der Bezirke, oder nach § 7.5.
- 6.4 Ordentliche JHV sind acht, außerordentliche JHV vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 6.5 Anträge an die JHV sind schriftlich zu begründen und an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle so rechtzeitig zu versenden, dass sie dort spätestens fünf Wochen vor dem JHV-Termin eingehen. Sie sind sodann spätestens drei Wochen vor dem JHV-Termin an die Mitglieder des erw. Vorstandes und die Jugendwarte der Bezirke zu versenden. Antragsberechtigt sind der Vorstand, seine Mitglieder, der erw. Vorstand sowie die Jugendorganisationen der Verbände und Bezirke.
- 6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- 6.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 6.1. Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des Vorstandes jedoch nicht stimmberechtigt.
- 6.8 Jedes Mitglied des erw. Vorstandes hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter der Bezirke haben je eine Stimme für volle 25 gemeldete jugendliche (im Sinne der Spielordnung)



Mitglieder. Jeder Bezirksvertreter hat jedoch mindestens eine Stimme. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.

- 6.9 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBNRW und der SJNRW nachgekommen ist.

### **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- 7.1 Der erw. Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den von Vertretern der Bezirke im jeweiligen Verband gewählten Verbandsjugendwarten. An den Sitzungen des erw. Vorstandes können statt der Verbandsjugendwarte auch deren gewählte Vertreter teilnehmen.
- 7.2 Aufgaben des erw. Vorstandes sind:
1. Koordination der Jugendarbeit der SJNRW mit der auf Verbands- und Bezirksebene,
  2. Verleihung von ehrenden Auszeichnungen der SJNRW.
- 7.3 Der erw. Vorstand tritt einmal jährlich zusammen. Eine Tagung des erw. Vorstandes muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden auf Antrag von mindestens zwei Verbänden.
- 7.4 Stimmt die Mehrheit der Verbände einem Beschluss des Vorstandes, der in die der in die Zuständigkeit der JHV fällt, zu, so gilt dieser bis zur nächsten JHV
- 7.5 Eine JHV muss innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag von mindestens drei Verbänden,
- 7.6 Tagungen des erw. Vorstandes sollen nach Möglichkeit vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.



- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des erw. Vorstandes ist beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des erw. Vorstandes hat eine nicht übertragbare Stimme.

### **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzreferenten, dem Sportdirektor und vier weiteren Mitgliedern, sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- 8.2 Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten der SJNRW, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorsitzende ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Vorstandes, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJNRW und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden jeweils für zwei Jahre von dem JT gewählt. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Sportausschusses kann der Vorstand bis zum nächsten JT nach besetzen. Ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende der Schachjugend NRW.
- 8.4 Der Vorsitzende gehört als Jugendwart des SBNRW dessen Präsidium an.
- 8.5 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SBNRW, der Ordnungsbestimmungen der SJNRW und der Beschlüsse des JT und JHV. Er ist für seine Beschlüsse dem JT und der JHV verantwortlich.
- 8.6 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 40 Prozent der Mitglieder des Vorstandes ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 8.7 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.



- 8.8 Die Planung und Durchführung aller spieltechnischen Belange überträgt der Vorstand dem Jugendsportausschuss (JSpA). Dem Sportdirektor obliegt die Leitung des JSpA. Die vom JSpA beschlossenen Änderungen der Spielordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 8.9 Zur Planung und Durchführung anderer Aufgaben bildet der Vorstand weitere Ausschüsse, Arbeitsgruppen und setzt Beauftragte ein, deren Empfehlungen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Die Tätigkeit der oben genannten soll in der Regel entsprechend ihrer Aufgabenstellung zeitlich befristet werden. Die Leitung der Ausschüsse obliegt dem vom Vorstand gewählten Ausschussleiter.  
Ihre Aufgabenbereiche und ihre Arbeitsweise werden vom Vorstand durch besondere Bestimmungen geregelt.
- 8.10 Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig

### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- 9.1 Der gesch. Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzreferenten, sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- 9.2 Der gesch. Vorstand regelt das Tagesgeschäft, im Rahmen der Beschlüsse des JT, der JHV, des erw. Vorstands und des Vorstands.
- 9.3 Der gesch. Vorstand kann in Vertretung des Vorstands außerplanmäßige Ausgaben, sowie Etatüberschreitungen im Rahmen des Gesamtetats, bis 500 Euro genehmigen.
- 9.4 Die Protokolle der Sitzungen des gesch. Vorstandes sind dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen zuzustellen
- 9.5 Die Einladungen und Entscheidungen des gesch. Vorstandes werden dem Vorstand mitgeteilt. Die Entscheidungen können vom Vorstand korrigiert werden.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die ordentliche JHV wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen jährlich





einmal die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der JHV Bericht.

In den Jahren mit ungerader Zahl ist zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.

## **§ 11 Wahlen**

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

Der Jugendsprecher wird auf dem JT nur von den anwesenden jugendlichen Bezirksvertretern gewählt. Dabei darf von jedem Bezirk nur ein Vertreter den Jugendsprecher wählen.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz**

Geschäftsjahr der SJNRW ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SBNRW.

## **§ 13 Sonderbestimmungen**

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNRW eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Spielordnung und eine Ehrenordnung.

## **§ 14 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für Vereine, Bezirke und Verbände im SBNRW. § 15 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

## **§ 16 Schlussbestimmung**



## Ordnungsbestimmungen SBNRW

---

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regeln des SBNRW zu verfahren.

Diese Jugendordnung tritt am 15.4.2000 in Kraft.

**Letzte Änderung durch die Jugendversammlung der SJNRW am 4.12.99 in Senden**

